

**Richtlinien
über die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung
in der Fassung vom 22. November 2001**

Der Rat der Stadt Peine hat in seiner Sitzung am ... ([siehe Chronologie](#)) folgende Richtlinien beschlossen:

§ 1

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat vorbehaltlich der Rechte des Rates und des Verwaltungsausschusses aus § 62 Abs. 1 Nr. 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der Rechte der Ortsräte aus § 55 g Abs. 1 Satz 4 NGO gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Peine die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen.

§ 2

Geschäfte der laufenden Verwaltung sind vorbehaltlich der Rechte der Ortsräte gemäß § 55 g NGO insbesondere:

- a) die nach feststehenden Richtlinien, Tarifen und Ordnungen durchzuführenden Geschäfte,
- b) bei Forderungen der Stadt Peine
 - aa) die Stundung bis zum Betrage von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - bb) die Niederschlagung bis zum Betrage von 50.000,00 € im Einzelfall,
 - cc) der Erlass bis zum Betrage von 5.000,00 € im Einzelfall,
- c) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen bis zu einem Betrag von 100.000,00 € im Einzelfall.
Die Vergabe von Aufträgen nach öffentlicher und beschränkter Ausschreibung (ggf. mit vorhergehendem Teilnahmewettbewerb) sowie freihändiger Vergabe auf nationaler Ebene und nach offenen und nichtoffenen Verfahren sowie Verhandlungsverfahren auf europäischer Ebene gemäß § 57 Abs. 4 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) wurde vom Verwaltungsausschuss mit Beschluss vom 28.01.2008 auf den Bürgermeister übertragen.
- d) unerhebliche Ausgaben im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO, wenn sie 15.000,00 € nicht überschreiten,
- e) Miet-, Leasing- und Pachtverträge über unbewegliche Gegenstände, soweit das monatliche Entgelt 3.000,00 € nicht übersteigt, unbeschadet von der Vorschrift des § 40 Abs. 1 Nr. 12 der Niedersächsischen Gemeindeordnung,

- f) Abschluss von Miet-, Leasing- und Pachtverträgen über bewegliche Gegenstände bis zu einer monatlichen Höhe von 7.000,00 € im Einzelfall,
- g) die Vermietung von Flächen der Unternehmensparks der Stadt Peine,
- h) die aktive Führung von Streitigkeiten, deren Streitwert den Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall nicht übersteigt,
- i) Zuwendungen an Dritte bis zum Betrage von 1.250,00 € im Einzelfall, darüber hinaus in unbegrenzter Höhe, soweit sie nach Betrag, Zweck und Empfänger bereits in den Haushaltsplanberatungen spezifiziert oder in einer vom Rat festgelegten Richtlinie festgeschrieben sind,
- j) der Ankauf von Grundstücken
 - aa) die in einem Bebauungsplan als Gemeindebedarfsflächen ausgewiesen sind oder
 - bb) deren Ankaufspreis den Betrag von 50.000,00 € nicht übersteigt,
- k) die Verfügung über Grundstücke bis zu einem Wert von 50.000,00 €; im Kaufpreis enthaltene Abwasser- und/oder Erschließungsbeiträge sind auf die Wertgrenze nicht anzurechnen,
- l) die Verfügung über Grundstücke, wenn deren Veräußerung und der wesentliche Inhalt der abzuschließenden Verträge durch Rats- und Verwaltungsausschussbeschluss vorher generell festgelegt sind,
- m) die Entscheidung über An- und Verkauf von Grundstücken für das Treuhandvermögen der Stadt Peine im Sanierungsgebiet bis zu einer Wertgrenze von 375.000,00 €,
- n) Angelegenheiten des Reichsheimstättengesetzes,
- o) Ausübung von Rechten aus Erbbaurechten, die an städtischen Grundstücken gestellt sind,
- p) Zustimmung zu Rangänderungen bei den für die Stadt Peine eingetragenen Rechten,
- q) Entscheidung über die Ablösung der Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen und über die Ablösung von Beiträgen nach dem BauGB oder dem NKAG im Einzelfall,
- r) Ausübung von Wiederkaufsrechten bei Grundstücksverkäufen,
- s) Entscheidung über Widersprüche bei öffentlichen Abgaben,
- t) die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte (§ 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO) bis zum Betrage von 25.000,00 € im Einzelfall, jedoch bei Bürgschaften zugunsten einer Eigengesellschaft der Stadt bis zum Betrage von 500.000,00 € und bei Darlehen aus der Kreisschulbaukasse für im Haushalt veranschlagte Maßnahmen bis zum Betrage von 125.000,00 €.

Die vorstehenden Regelungen der Buchstaben a) - t) gelten auch für die Ortschaften, in denen Ortsräte gebildet sind, mit der Ausnahme, dass über die Zuwendungen an Dritte gemäß Buchstabe i), 1. Halbsatz, die Ortsräte entscheiden.

§ 3

[\(siehe Chronologie\)](#)